

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 10/3020 —

Betr.: Verwendung historischer Ortsnamen in Personenstandsunterlagen

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Lindhorst (CDU) vom 20. 7. 1984

In nach dem Personenstandsgesetz zu erstellenden Urkunden wie Geburtenbuch oder Sterbebuch sind unter anderem Angaben über den „Wohnort“ zu machen. Die zuständigen Behörden weigern sich in der Regel, neben dem Wohnort auch den historischen Ortsnamen von Ortsteilen aufzunehmen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist diese Praxis der Behörden nach dem Personenstandsgesetz zwingend geboten?
2. Wenn ja: Teilt sie meine Auffassung, daß man zu einer Änderung des Personenstandsgesetzes kommen sollte, die es ermöglicht, dem Wunsch der Bürger nach Aufnahme der historischen Ortsnamen Rechnung zu tragen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern  
— 52.2 — 120.205/44 a —

Hannover, den 28. 8. 1984

Die Führung der Personenstandsbücher und die Ausstellung von Personenstandsunterlagen sind in der vom Bundesminister des Innern erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA) näher geregelt (Neufassung vom 24. 6. 1978 — Beilage zum Bundesanzeiger 13/78 —, zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 10. 6. 1983 — Bundesanzeiger S. 5597 —). Nach § 60 Abs. 1 DA ist bei der Bezeichnung von Orten im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes der Name der Gemeinde in der amtlich festgelegten Schreibweise zu verwenden. Der Name von Gemeindeteilen, die nach historischen Ortsnamen benannt sind, gehört nicht zum amtlichen Gemeindennamen.

Im Zuge der letzten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz ist — von Anfang an vom Land Niedersachsen mitgetragen — in § 60 Abs. 1 a DA eine Regelung aufgenommen worden, wonach das Land bestimmen kann, daß neben dem Namen der Gemeinde auch der Name des Gemeindeteils in den Personenstandsbüchern und -urkunden anzugeben ist. Bislang ist nur im Saarland eine entsprechende Bestimmung getroffen worden. Außer Niedersachsen hat lediglich noch Bayern die grundsätzliche Bereitschaft bekundet, von der durch die Dienstanweisung eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Es entspricht dem Ziel der Landesregierung, nach Möglichkeit zur Erhaltung historischer Ortsbezeichnungen beizutragen. Es ist daher beabsichtigt, eine Bestimmung nach § 60 Abs. 1 a DA zu treffen, um das historische Bewußtsein für die alten Gemeindennamen auch durch die Kennzeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden wachzuhalten. Eine entsprechende Erlaßregelung wird vorbereitet. Sie setzt allerdings ein amtliches Verzeichnis der historischen Ortsnamen voraus, das den Standesbeamten zur Verfügung gestellt werden muß. Dieses Verzeichnis wird z. Z. erstellt.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.

Aufgrund der gegenwärtigen Rechtslage: Ja.

Zu 2.

Nach Klärung der genannten Frage soll eine Landesregelung getroffen werden, die die Eintragung historischer Ortsnamen in Personenstandsbüchern und -urkunden ermöglicht.

Dr. Möcklinghoff